

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

## Nr. 5/2025

veröffentlicht am 17.12.2025

---

### Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die fachärztliche Prüfung – PO 2026

beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 12.12.2025 im Rahmen des 152. Österreichischen Ärztekammertages.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 6 und 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 6 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBI. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, wird Näheres über die Durchführung und Organisation von fachärztlichen Prüfungen verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Abschnitt

###### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Prüfungsgebühr
- § 4. Prüfungstermine und Prüfungsort
- § 5. Antrittsvoraussetzungen
- § 6. Zulassungsverfahren
- § 7. Abmeldung von der Prüfung
- § 8. Durchführung und Ablauf
- § 9. Prüfungsergebnis
- § 10. Einsichtnahme und Beschwerde
- § 11. Wiederholungsprüfung
- § 12. Ausländische Prüfungen

##### 2. Abschnitt

###### Kommissionen, Ausschüsse und Prüferinnen/Prüfer

- § 13. Allgemeine Bestimmungen
- § 14. Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse
- § 15. Mitglieder, Ersatzmitglieder und Prüferinnen/Prüfer
- § 16. Kommissionelle Prüfung
- § 17. Beschwerdekommission

##### 3. Abschnitt

###### Arztprüfung

- § 18. Prüfungsziel
- § 19. Art der Prüfung
- § 20. Voraussetzungen für die Zulassung zur Arztprüfung
- § 21. Prüfungsaufsicht
- § 22. Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

##### 4. Abschnitt

###### Fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin

- § 23. Prüfungsziel
- § 24. Art der Prüfung
- § 25. Voraussetzungen für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung
- § 26. Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

## 5. Abschnitt

### Fachärztliche Prüfung in einem Sonderfach, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin

- § 27. Prüfungsziel
- § 28. Art der Prüfung
- § 29. Voraussetzungen für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung
- § 30. Prüfungskommission
- § 31. Prüfungsausschüsse

## 6. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

- § 32. Allgemeine Übergangsbestimmungen
- § 33. Übergangsbestimmungen zur ÄAO 2015 idF BGBl. II Nr. 147/2015
- § 34. Übergangsbestimmungen zur Ärztegesetz-Novelle idF BGBl. I Nr. 21/2024
- § 35. Übergangsbestimmungen zur Ärztegesetz-Novelle idF BGBl. I Nr. 82/2014

## 7. Abschnitt

### Schlussbestimmung

- § 36. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Die Prüfungsordnung ist auf die Arztprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998, ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 17/2023 und die fachärztliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 21/2024 anzuwenden.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Personen, die die Arztprüfung oder die fachärztliche Prüfung ablegen und im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren.

(3) Fachärztliche Prüfungen und Arztprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Art. I Abs. 3 Z 6 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen. Die Verwaltungsverfahrensgesetze finden auf die Vollziehung der Prüfungsordnung – mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 und 3 – keine Anwendung.

(4) Mit der Durchführung und Organisation der Prüfung wird, soweit eine Aufgabe nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) zugewiesen wird, die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH (Akademie) betraut. Die Akademie unterstützt die gemäß dieser Verordnung eingerichteten Kommissionen und Ausschüsse insbesondere bei der Durchführung und Administration der Prüfungen, wobei sie dabei an die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze zur Prüfung gebunden ist. Die Ärztekammern in den Bundesländern können, soweit in dieser Verordnung vorgesehen, bei der Organisation der Prüfung unterstützend mitwirken.

(5) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

#### Begriffsbestimmungen

- § 2.** Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:
1. „**Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat**“ ist eine Person, die sich in Ausbildung befindet und zur Prüfung antritt.
  2. „**Prüferinnen/Prüfer**“ bezeichnet Ärztinnen/Ärzte des jeweiligen ärztlichen Fachgebietes, die die Prüfungen im Auftrag der den Vorsitz führenden Person des jeweiligen Prüfungsausschusses abnehmen.
  3. „**Aufsichtspersonen**“ sind Personen, die von der Akademie herangezogen werden, um die Akademie beim ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu unterstützen.

4. „**Beobachterin/Beobachter**“ sind Personen, die im Auftrag der jeweiligen Prüfungskommission bei der Prüfung anwesend sind und insbesondere zum Zweck der Supervision den Ablauf der Prüfung verfolgen.
5. „**Prüfungsunterlagen**“ umfassen jedenfalls den Prüfungsbogen, der je nach Prüfungsmethode die individuelle Dokumentation der abgelegten Prüfung darstellt sowie gegebenenfalls Unterlagen zur Vorbereitung.

### **Prüfungsgebühr**

**§ 3.** (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Prüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird eine Prüfungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt für die fachärztliche Prüfung mit Ausnahme des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin 1 452 € und für die Arztprüfung sowie die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin 795 €.

(2) Die Prüfungsgebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig und ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsantritt zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr ist auf der Webseite der Akademie kundzumachen.

(4) Zur Wertbeständigkeit wird die Prüfungsgebühr ab 2027 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zum 1. Juli des Vorvorjahres erhöht. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Eurobeträge aufzurunden.

### **Prüfungstermine und Prüfungsort**

**§ 4.** (1) Die Termine der Prüfungen werden von der Akademie in Abstimmung mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfungen finden zumindest einmal pro Kalenderjahr statt. Bei Bedarf sind über Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission mehrere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.

(3) Die Prüfungen sind im Inland abzuhalten.

(4) Die Prüfungstermine und -orte sind rechtzeitig auf der Webseite der Akademie zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungen ist außerdem auf den Kontakt der Ärztekammern in den Bundesländern, den Anmeldeschluss und andere Anmeldeformalitäten hinzuweisen.

### **Antrittsvoraussetzungen**

**§ 5.** (1) Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die Anmeldung und die Zulassung nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den §§ 20, 25 und 29.

(2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung mittels des Anmeldeformulars im Rahmen des Mitgliederservices bei den Ärztekammern in den Bundesländern oder über die ÖAK zu beantragen und unverzüglich an die Akademie weiterzuleiten.

(3) Die Anmeldung hat bei der Arztprüfung und der fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin spätestens zwei Monate und bei der fachärztlichen Prüfung in einem anderen Sonderfach spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Personen, denen der Status einer Asylberechtigten/eines Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBI. I Nr. 100/2005 oder einer subsidiär Schutzberechtigten/eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 oder ein entsprechender Status nach vorherigen asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist, ist Zugang zur Prüfung zu gewähren, sofern die besonderen Erfordernisse hinsichtlich der praktischen Ausbildung erfüllt sind.

### **Zulassungsverfahren**

**§ 6.** (1) Die Zulassung zur Prüfung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 20, 25 und 29 zu erteilen und die Anmeldung durch die Akademie unverzüglich, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin schriftlich der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten zu bestätigen.

(2) Die ÖAK hat mit Bescheid unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung, über die Ablehnung der Zulassung zu entscheiden.

(3) Die ÖAK hat die Zulassung mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass eine für die Zulassung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder die Zulassung erschlichen wurde.

(4) Zum Nachweis des Ausbildungsstandes haben die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten alle für die Anrechnung zur Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Anmeldung erworbenen Zeugnisse und Bestätigungen gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015, BGBL. II Nr. 147/2015 vorzulegen. Die Ausbildungsverantwortlichen, unter deren Verantwortung die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung ausgebildet werden, haben eine Bestätigung über die an der jeweiligen Abteilung absolvierten Ausbildungsmonate auszustellen, sofern für diesen Zeitraum noch kein Zeugnis ausgestellt wurde

(5) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat beglaubigte Übersetzungen bei der Anmeldung beizulegen.

### **Abmeldung von der Prüfung**

**§ 7.** (1) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung (postalisch oder elektronisch) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, ist keine Prüfungsgebühr zu entrichten oder eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

(2) Erfolgt

1. die Abmeldung von der Prüfung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 oder
2. erscheint die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht bei der Prüfung und liegen keine berücksichtigungswürdigen Gründe dafür vor, ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr nicht zurückzuerstatten.

### **Durchführung und Ablauf**

**§ 8.** (1) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache und nicht öffentlich abzuhalten.

(2) Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten haben vor Beginn der Prüfung einen Nachweis, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) Soweit Arbeitsbehelfe bei Prüfungen erlaubt sind, sind diese den Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten bekannt zu geben. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung sind untersagt.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und/oder Aufsichtspersonen haben bei Störung der Prüfung, Vorliegen eines Täuschungsversuches oder Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe die Prüfung abzubrechen und Prüfungsunterlagen zu entziehen sowie Meldung an die Akademie zu erstatten.

(5) Personen mit Behinderungen sind auf Antrag bei Durchführung der Prüfung die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung ist auf die besondere Situation von Personen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen. Diesbezügliche Angaben sind spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben.

(6) Vom jeweiligen Prüfungsausschuss bei den fachärztlichen Prüfungen bzw. von den Aufsichtspersonen bei der Arztprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zum Zweck der Dokumentation des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes zu erstellen und an die Akademie zu übermitteln. Das Prüfungsprotokoll hat den Ort, Beginn und Ende der Prüfung, die Anzahl der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu beinhalten.

(7) Wenn nach Ablegung der schriftlichen Prüfung in Zusammenhang mit den Prüfungsunterlagen unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse eintreten, die eine Feststellung des Prüfungsergebnisses unmöglich machen, haben die betroffenen Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten die Prüfung zu wiederholen.

(8) Die Prüfungsunterlagen und Prüfungsprotokolle sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

### **Prüfungsergebnis**

**§ 9.** (1) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin, den fachspezifischen Prüfungsausschuss oder die kommissionellen Prüferinnen/Prüfer festgestellt.

(2) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(3) Die Bestehensgrenze ist nach medizinisch-wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien (Bewertungssystem) bei der Arztprüfung durch den Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin und bei der fachärztlichen Prüfung durch den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Bei Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, die gemäß § 8 Abs. 4 die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gestört oder versucht haben das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(5) Wird eine Prüfung nach der Aushändigung der Prüfungsunterlagen durch die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten selbst abgebrochen, ist die Prüfung so zu beurteilen, als wäre die Prüfung ordnungsgemäß beendet worden.

(6) Die ÖAK hat ehestmöglich, jedoch spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin postalisch oder elektronisch über das Prüfungsergebnis zu informieren. Bei einem positiven Prüfungsergebnis ist postalisch oder elektronisch ein Prüfungszertifikat nach der Verordnung der ÖAK über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erfolgt die Zustellung an die im Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt sie postalisch. Zudem ist auf das Rechtsmittel der Beschwerde hinzuweisen.

(7) Sofern hervorkommt, dass eine für die Ausstellung des Prüfungszertifikats erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder die Ausstellung erschlichen wurde, hat die betreffende Person auf Verlangen der ÖAK das Prüfungszertifikat zur Einziehung unverzüglich zu übermitteln. Nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfungszertifikats ist eine Einziehung nicht mehr zulässig.

### **Einsichtnahme und Beschwerde**

**§ 10.** (1) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung Beschwerde erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einlangens der Beschwerde sowie der Beschwerdegründe bei der Akademie ausschlaggebend. Die Beschwerde ist schriftlich (elektronisch oder postalisch) einzubringen und es sind die begründeten Beschwerdepunkte genau anzugeben.

(2) Eine Beschwerde gegen das auf die Prüfung angewandte Bewertungssystem selbst sowie gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission ist unzulässig.

(3) Die Einsichtnahme in den individuellen Prüfungsbogen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb der Beschwerdefrist gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt nach terminlicher Vereinbarung persönlich in den Räumlichkeiten der Ärztekammern in den Bundesländern oder der Akademie.

### **Wiederholungsprüfung**

**§ 11.** (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt, wobei der fünfte Prüfungsantritt in Form einer kommissionellen Prüfung gemäß § 16 erfolgt.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 hat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung einer Arztprüfung und einer fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin:

1. bei der 1. bis 3. Wiederholung (2. bis 4. Prüfungsantritt) spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin,
2. bei der 4. Wiederholung (5. Prüfungsantritt) spätestens zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Im Falle der Einbringung einer Beschwerde ist der Antritt zur Wiederholungsprüfung erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens zulässig.

(4) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 4, 8, 9 und 10.

### **Ausländische Prüfungen**

**§ 12.** Konkret umschriebene europäische Prüfungen oder Teile dieser Prüfungen können von der Prüfungskommission teilweise oder zur Gänze angerechnet werden, sofern diese Prüfungen nach den Bestimmungen von europäischen ärztlichen Vereinigungen absolviert wurden und der Prüfung gemäß dieser Verordnung gleichwertig sind. Die durch die Prüfungskommission als gleichwertig festgestellten Prüfungen sind in die jeweilige Prüfungsrichtlinie aufzunehmen.

## 2. Abschnitt

### Kommissionen, Ausschüsse und Prüferinnen/Prüfer

#### Allgemeine Bestimmungen

**§ 13.** (1) Folgende Kommissionen und Ausschüsse sind einzurichten:

1. Prüfungskommission Allgemeinmedizin (§ 22),
2. Prüfungskommission fachärztliche Prüfung (§§ 26, 30),
3. Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin (§ 22),
4. Fachspezifischer Prüfungsausschuss je Sonderfach (§§ 26, 31),
5. Beschwerdekommission (§ 17).

(2) Die Mitglieder der Kommissionen gemäß den §§ 17, 22, 26 und 30 sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der ÖAK bestellt. Die Bestellung läuft parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der ÖAK, bleibt jedoch bis zur Vornahme von Neubestellungen aufrecht. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden von der jeweiligen Prüfungskommission bestellt. Die den Vorsitz führende Person wird durch die jeweilige Prüfungskommission festgelegt. Prüferinnen/Prüfer werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Abberufung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes sowie einer Prüferin/eines Prüfers erfolgt durch das bestellende Gremium.

(5) Bei der Bestellung der Kommissionen und Ausschüsse nach dieser Verordnung sowie deren Ersatzmitglieder ist durch ein ausgewogenes Verhältnis an Ärztinnen und Ärzten auf das Erreichen der Geschlechterparität Bedacht zu nehmen.

(6) Die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse gemäß den §§ 17, 22, 26, 30 und 31 werden von der jeweiligen den Vorsitz führenden Person einberufen.

(7) Die Kommissionen und Ausschüsse sowie deren jeweilige Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Prüferinnen/Prüfer sind an die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze zur Prüfung gebunden.

#### Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse

**§ 14.** (1) Der jeweiligen Prüfungskommission obliegt:

1. Beschlussfassung der fachspezifischen Prüfungsrichtlinie und Qualitätssicherungsmaßnahmen,
2. Kontrolle der fachspezifischen Prüfungsrichtlinie,
3. Kontrolle der Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien,
4. Auswahl und Weiterentwicklung der Prüfungsmethode und Bewertungsverfahren,
5. Behandlung der Berichte aus dem jeweiligen Prüfungsausschuss und der Beschwerdekommission,
6. Festlegung von zusätzlichen Prüfungsterminen,
7. Entsendung von Beobachterinnen/Beobachtern in die jeweiligen Prüfungsausschüsse zum Zweck der Supervision,
8. Behandlung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
9. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses sowie Festlegung der den Vorsitz führenden Person,
10. Entscheidung über die Unbefangenheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission,
11. Entscheidung über die Anrechnung ausländischer Prüfungen (§ 12).

(2) Den Prüfungsausschüssen obliegt auf Basis der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien:

1. Bestellung und Abberufung der Prüferinnen/Prüfer für die Arztprüfung und fachärztliche Prüfung sowie für die kommissionelle Prüfung,
2. Entscheidung über die Befangenheit der Mitglieder sowie Prüferinnen/Prüfer und Ersatzmitglieder,
3. Vorschlagsrecht für Prüfungstermin(e) und -ort(e),
4. Zusammenstellung der Prüfung (Frageauswahl, etc.),
5. Festlegung der Bestehengrenze auf Basis des jeweiligen Bewertungssystem,

6. Auswertung von Prüfungsfragen sowie Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung,
7. Berichtslegung an die Prüfungskommission,
8. Vorschlagsrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien,
9. Pflege der Fragensammlungen.

(3) Näheres über die Durchführung der Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(4) Die Beschwerdekommission entscheidet über eingebrachte Beschwerden zur Arztprüfung sowie fachärztlichen Prüfung.

#### **Mitglieder, Ersatzmitglieder und Prüferinnen/Prüfer**

**§ 15.** (1) Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder von Kommissionen und Ausschüsse und Prüferinnen/Prüfer sind zur Geheimhaltung über die Inhalte und die Beurteilung der Prüfungen, über die Beratungen der Kommissionen und Ausschüsse und sonstige Angelegenheiten die ihnen im Verlauf des Prüfungsverfahrens über die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten zur Kenntnis gelangen, verpflichtet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches zu sein, zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der ÖAK eingetragen zu sein und eine zumindest dreijährige selbständige Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet aufzuweisen.

(3) Bei ihren Entscheidungen zu individuellen Prüfungsarbeiten sind die in Abs. 1 genannten Personen an das jeweils anzuwendende Bewertungssystem gemäß § 9 Abs. 3 gebunden.

(4) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit der in Abs. 1 genannten Personen in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Kommissionen und Ausschüssen in Zweifel zu ziehen, sind unverzüglich der Akademie zu melden. Die Entscheidung über die Befangenheit obliegt der jeweiligen Kommission/dem jeweiligen Ausschuss (§ 14). Befangenheit liegt jedenfalls vor, wenn Prüferinnen/Prüfer Ausbildungsverantwortliche der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten sind oder waren oder ein verwandschaftliches Naheverhältnis besteht.

#### **Kommissionelle Prüfung**

**§ 16.** (1) Die kommissionelle Prüfung erfolgt vor drei kommissionellen Prüferinnen/Prüfer in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (SMP).

(2) Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin oder vom jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss nominiert. Die Bestellung für die jeweilige kommissionelle Prüfung erfolgt durch die den Vorsitz führende Person des jeweiligen Prüfungsausschusses.

#### **Beschwerdekommission**

**§ 17.** (1) Für Beschwerden zu negativen Prüfungsergebnissen ist eine Beschwerdekommission in der ÖAK eingerichtet, die über eingebrachte Beschwerden entscheidet. Die Beschwerdekommission setzt sich aus einer den Vorsitz führenden rechtskundigen Person und zwei Beisitzenden zusammen. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer hat Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, die andere Fachärztin/der andere Facharzt eines Sonderfaches zu sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(2) Die Beschwerdekommission ist beschlussfähig, wenn die den Vorsitz führende Person und zwei Beisitzende physisch oder in einer mediengestützten Sitzung (z. B. per Tele- oder Videokonferenz) anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss).

(3) Die Beschwerdekommission kann zur Beratung fachkundige Auskunftspersonen anhören und Sachverständige beiziehen.

(4) Wird der Beschwerde stattgegeben, und wird dadurch die Bestehensgrenze überschritten, ist von der Beschwerdekommission festzustellen, dass die Prüfung als bestanden gilt.

### 3. Abschnitt

### Arztprüfung

#### Prüfungsziel

**§ 18.** Die Arztprüfung hat durch Prüfungsmethoden die kognitiven Voraussetzungen der Kompetenzen zu ermitteln, die die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch die postpromotionelle Ausbildung zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Ärztin/des Arztes für Allgemeinmedizin gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 erworben hat.

#### Art der Prüfung

**§ 19.** (1) Folgende Prüfungsmethoden sind für die Arztprüfung zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturiert mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB)
3. schriftlich oder mündlich (Kombination)

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Arztprüfung

**§ 20.** Voraussetzung für die Zulassung zur Arztprüfung ist der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin, die zeitlichen Erfordernisse zur Erlangung des Diploms nach dem ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 im Ausmaß von mindestens 30 Monaten absolviert sind.

#### Prüfungsaufsicht

**§ 21.** Die Aufsicht bei der Arztprüfung hat mindestens eine von der Ärztekammer in den Bundesländern namhaft gemachte Person zu führen, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf gemäß § 8 sicherzustellen hat.

#### Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

**§ 22.** (1) Die Prüfungskommission Allgemeinmedizin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie,
- b. die Obfrau/der Obmann der Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
- c. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Allgemeinmedizin,
- d. die/der Vorsitzende der Beschwerdekommission,
- e. eine/ein vom Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin nominierte Vertreterin/nominierter Vertreter,
- f. eine/ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierte Vertreterin/nominierter Vertreter und
- g. bis zu drei fachliche Beraterinnen/Berater (Methodikerinnen/Methodiker).

(2) Für das Mitglied gemäß Abs. 1 lit. f gilt § 15 Abs. 2 nicht. Voraussetzung für die Nominierung des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. f ist der Nachweis einer bereits absolvierten Prüfung.

(3) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie oder eine von ihr/ihm nominierte Vertretung aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder gemäß Abs. 1. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a bis lit. e sind stimmberechtigt.

(4) Der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin ist von der Prüfungskommission Allgemeinmedizin auf Vorschlag der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft zu bestellen und setzt sich aus Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zusammen. Bei der Bestellung des Prüfungsausschusses ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärztinnen/Ärzten zu achten.

### 4. Abschnitt

#### Fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin

#### Prüfungsziel

**§ 23.** Die fachärztliche Prüfung hat durch Prüfungsmethoden die kognitiven Voraussetzungen der Kompetenzen zu ermitteln, die die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch die postpromotionelle Ausbildung zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben einer Fachärztin/eines Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 erworben hat.

### **Art der Prüfung**

**§ 24.** (1) Folgende Prüfungsmethoden sind für die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturiert mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB)
3. schriftlich oder mündlich (Kombination)

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung**

**§ 25.** Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur fachärztlichen Prüfung, die zeitlichen Erfordernisse zur Erlangung des Facharztdiploms im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin nach dem ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 im Ausmaß von mindestens 42 Monaten absolviert sind.

### **Prüfungskommission und Prüfungsausschuss**

**§ 26.** (1) Die Prüfungskommission Allgemeinmedizin und Familienmedizin besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie,
- b. die Obfrau/der Obmann der Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
- c. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
- d. die/der Vorsitzende der Beschwerdekommission,
- e. eine/ein vom Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin nominierte Vertreterin/nominierter Vertreter,
- f. eine/ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierte Vertreterin/nominierter Vertreter und
- g. bis zu drei fachliche Beraterinnen/Berater (Methodikerinnen/Methodiker).

(2) Für das Mitglied gemäß Abs. 1 lit. f gilt § 15 Abs. 2 nicht. Voraussetzung für die Nominierung des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. f ist der Nachweis einer bereits absolvierten Prüfung.

(3) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie oder eine von ihr/ihm nominierte Vertretung aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder gemäß Abs. 1. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a bis lit. e sind stimmberechtigt.

(4) Der Prüfungsausschuss Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist von der Prüfungskommission Allgemeinmedizin und Familienmedizin auf Vorschlag der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft zu bestellen und setzt sich aus Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin zusammen. Bei der Bestellung des Prüfungsausschusses ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärztinnen/Ärzten zu achten.

## **5. Abschnitt**

### **Fachärztliche Prüfung in einem Sonderfach, ausgenommen Allgemeinmedizin und Familienmedizin**

#### **Prüfungsziel**

**§ 27.** Die fachärztliche Prüfung hat durch Prüfungsmethoden die kognitiven Voraussetzungen der Kompetenzen zu ermitteln, die die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch die postpromotionelle Ausbildung zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben im entsprechenden Sonderfach gemäß den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 erworben hat.

### **Art der Prüfung**

**§ 28.** (1) Die fachärztliche Prüfung erfolgt je nach Sonderfach fachspezifisch unterschiedlich. In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien ist auf Grundlage der Prüfungsordnung festzuhalten, welche Prüfungsmethoden für das jeweilige Sonderfach anzuwenden sind.

(2) Folgende Prüfungsmethoden sind für die Sonderfächer zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC) oder Kurzantwortfragen (KAF)
2. mündlich: strukturiert mündliche Prüfung (SMP) oder strukturierte Beobachtung (SB)
3. schriftlich oder mündlich (Kombination)

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung**

**§ 29.** (1) Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung ist der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur fachärztlichen Prüfung, die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches zur Erlangung des Facharztdiploms nach dem ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 im Ausmaß von mindestens 44 Monaten absolviert sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist die Erfüllung von § 4 Abs. 3 Z 1 lit a und b ÄrzteG 1998 sowie der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur fachärztlichen Prüfung, die zeitlichen Erfordernisse zur Erlangung des Facharztdiploms im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie nach dem ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 im Ausmaß von mindestens 29 Monaten absolviert sind.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung in einem internistischen Sonderfach gemäß § 15 Abs. 1 Z 11 ÄAO 2015 ist der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur fachärztlichen Prüfung, die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen internistischen Sonderfaches zur Erlangung des Facharztdiploms nach dem ÄrzteG 1998 und der ÄAO 2015 über die Sonderfach-Grundausbildung (Grundprüfung – Innere Medizin) im Ausmaß von mindestens 33 Monaten und zur fachärztlichen Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung (Schwerpunktprüfung) im Ausmaß von mindestens 53 Monaten absolviert sind. Die erfolgreiche Absolvierung der Grundprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktprüfung.

(4) In der fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Radiologie gemäß § 15 Abs. 1 Z 28 ÄAO 2015 besteht die Möglichkeit die als Wahlantwortverfahren vorgesehene Teilprüfung vorzuziehen (vorgezogene MC-Prüfung). Diesfalls kommen die §§ 3, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 nicht zur Anwendung.

(5) In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien kann die Zulassung zur Prüfung in einzelnen Sonderfächern von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern die Prüfung in diesem Sonderfach in Zusammenwirken mit europäischen ärztlichen Vereinigungen durchgeführt wird.

### **Prüfungskommission**

**§ 30.** (1) Die Prüfungskommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie,
- b. je zwei Fachärztinnen/Fachärzte der chirurgischen, konservativen und klinisch-diagnostische Fächer gemäß der Satzung der ÖAK,
- c. die Obfrau/der Obmann des Bundessektion Fachärzte,
- d. eine/ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierte Vertreterin/nominierte Vertreter und
- e. bis zu drei fachliche Beraterinnen/Berater (Methodikerinnen/Methodiker).

(2) Für das Mitglied gemäß Abs. 1 lit. d gilt § 15 Abs. 2 nicht. Voraussetzung für die Nominierung des Mitglieds gemäß Abs. 1 lit. d ist der Nachweis einer bereits absolvierten Prüfung.

(3) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Akademie oder eine von ihr/ihm nominierte Vertretung aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder gemäß Abs. 1. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a bis lit. c sind stimmberechtigt.

(4) Bei der Bestellung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärztinnen/Ärzten zu achten.

### **Prüfungsausschüsse**

**§ 31.** (1) Für jedes Sonderfach der ÄAO 2015 – mit Ausnahme der unter Abs. 3 und Abs. 4 angeführten Sonderfächer – ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der assoziierten wissenschaftlichen Gesellschaft ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer den Vorsitz führenden Person und zwei Mitgliedern.

(2) Bei der Bestellung der fachspezifischen Prüfungsausschüsse ist nach Möglichkeit des jeweiligen Sonderfaches auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Fachärztinnen/Fachärzten zu achten.

(3) Für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung der internistischen Sonderfächer gemäß § 15 Abs. 1 Z 11 ÄAO 2015 ist jeweils ein Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss für die Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung der internistischen

Sonderfächer setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsausschusses für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung zusammen.

(4) Aufgrund der geringen Zahl an Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten kann für mehrere Sonderfächer gemeinsam jeweils ein Prüfungsausschuss bestellt werden. Nachfolgende Sonderfächer sind jeweils in einem Prüfungsausschuss zusammengefasst:

1. Anatomie; Histologie, Embryologie und Zellbiologie; Medizinische Genetik,
2. Klinische Mikrobiologie und Hygiene; Klinische Mikrobiologie und Virologie; Klinische Immunologie; Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin; Public Health,
3. Transfusionsmedizin; Physiologie und Pathophysiologie; Pharmakologie und Toxikologie; Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie.

(5) Die Mitglieder der gemeinsamen Prüfungsausschüsse (Abs. 4) haben die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Die gemeinsamen Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei eine Person den Vorsitz führt sowie aus zwei Vertreterinnen/Vertreter des jeweiligen Sonderfaches gemäß Abs. 4.

## **6. Abschnitt**

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Allgemeine Übergangsbestimmungen**

**§ 32.** (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Prüfungszertifikate behalten ihre Gültigkeit.

(2) Personen, die aufgrund eines Verwaltungsverfahrens zum Nachweis einer absolvierten Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung 2015 – PO 2015 verpflichtet sind, haben nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Prüfung nach den Bestimmungen der PO 2026 zu absolvieren.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten Kommissionen und Ausschüsse gelten bis zum Ende der Funktionsperiode 2022 bis 2027 der ÖÄK als Kommissionen und Ausschüsse im Sinne dieser Verordnung.

#### **Übergangsbestimmungen zur ÄAO 2015 idF BGBI. II Nr. 147/2015**

**§ 33.** (1) Fachärztinnen/Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß § 33 ÄAO 2015, BGBI. II Nr. 147/2015, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 49/2022, zusammengeführt wurden, sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, als Vorsitzende oder Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des fachspezifischen Prüfungsausschusses bestellt zu werden. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach dieser Bestimmung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertreterinnen/Vertreter der zusammengeführten Sonderfächer zu achten.

(2) Fachärztinnen/Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 ÄAO 2015, BGBI. II Nr. 147/2015 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 381/2024, berechtigt sind, die Sonderfachbezeichnung nach der ÄAO 2015 zu führen, können bis 31. Mai 2027 für die jeweiligen Prüfungsausschüsse nominiert werden, ohne mit der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste eingetragen zu sein.

(3) Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, für den Prüfungsausschuss im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin nominiert zu werden.

#### **Übergangsbestimmungen zur Ärztegesetz-Novelle idF BGBI. I Nr. 21/2024**

**§ 34.** (1) Personen, die gemäß § 260 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, bis zum 31. Mai 2026 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen haben, haben zur Erlangung des Diploms über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin die Arztprüfung im Sinne des § 1 Abs. 1 abzulegen.

(2) Für Personen, die gemäß § 262 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 21/2024, die fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu absolvieren haben, ist – abweichend von § 25 – Voraussetzung für die Zulassung, dass der Nachweis gemäß § 262 Abs. 2 ÄrzteG 1998 nicht erbracht werden kann.

(3) Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin sind bis 31. Mai 2034 berechtigt, für die Prüfungskommission bzw. den Prüfungsausschuss für das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin nominiert zu werden.

(4) Abhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung ist – abweichend von § 25 – Voraussetzung für die Zulassung zur fachärztlichen Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur fachärztlichen Prüfung, die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharztdiploms im Ausmaß von 44 Monaten bei einer Anmeldung ab 1. Juni 2034 erfüllt sind.

#### **Übergangsbestimmungen zur Ärztegesetz-Novelle idF BGBl. I Nr. 82/2014**

**§ 35.** (1) Für Personen, die gemäß § 235 Abs. 3 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2014, berechtigt sind, die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 – ÄAO 2006, BGBl. II Nr. 286/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015, sowie des ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014, bis längstens 30. Juni 2030 abzuschließen, sind die §§ 18 und 27 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfung durch Prüfungsmethoden die kognitiven Voraussetzungen der Kompetenzen zu ermitteln hat, die die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch die postpromotionelle Ausbildung zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015, erworben hat.

(2) Für Personen gemäß Abs. 1 sind die §§ 20 und 29 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zeitlichen Erfordernisse der Ausbildung im Sonderfach (Hauptfach sowie Pflicht- oder Wahlnebenfächer) gemäß den Anlagen 1 bis 45 ÄAO 2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015 oder in den Ausbildungsfächern in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 8 ÄAO 2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015 erfüllt sind.

(3) Personen gemäß Abs. 1, die die Ausbildung nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015 abschließen, haben die Prüfung bis spätestens 30. Juni 2030 abzulegen.

### **7. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmung**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**§ 36.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

#### **Der geschäftsführende Vizepräsident**